

KAGes-Zentraldirektion, Stiftingtalstraße 4-6, 8010 Graz

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8 Gesundheit und Pflege
Referat Gesundheitsrecht
Friedrichgasse 9
8010 Graz

Telefon:
Fax:
e-Mail:
Geschäftszahl:

Direktion Personal und Recht
FA Recht
0316/340-5111
0316/340-5208
fa.recht@kages.at
RR-GE-25/24

Graz, am 02.12.2024

Per E-Mail: gesundheitsrecht@stmk.gv.at

Betreff: GZ: ABT08-105874/2024-307
Verordnungen zum Stmk. Pflege- und Betreuungsgesetz; Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!
Sehr geehrte Frau Mag.a Tunner!
Sehr geehrter Herr Mag. Weihs!

Unter Bezugnahme auf die von Ihnen am 08.11.2024 übermittelten Verordnungsentwürfe basierend auf dem Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetz (nachstehend kurz: „StPBG“), nimmt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wie folgt Stellung:

Vorab wird angemerkt, dass zur besseren Übersichtlichkeit gesondert auf die einzelnen Verordnungen der gegenständlichen Entwürfe eingegangen wird.

A. Zur Steiermärkischen Pflegeheimverordnung - StPWHVO

1. Zu § 1 Abs 3 1.Satz – Pflegewohnheimgröße

Hinsichtlich dieser Norm ist festzuhalten, dass eine grammatikalische Richtigstellung notwendig wäre, indem das letzte Wort „vorgesehen“ auf „vorsehen“ geändert wird.

2. Allgemeines zu den §§ 2 bis 9 StPWHVO

Allgemein ist auszuführen, dass aufgrund des aktuellen Verordnungsentwurfs einige Neuerungen in Bezug auf Ausstattung bzw. bauliche Ausführung gegenüber der aktuell verbindlichen Steiermärkischen Pflegeheimverordnung – StPHVO normiert wurden (Insektenschutzgitter, Waschbecken usw.).

In diesem Kontext regen wir eine inhaltliche Bestimmung an, wonach eine Klarstellung getroffen wird, das aktuell bewilligte Pflegewohnheime keine baulichen Anpassungen durchführen bzw. Anschaffung von Zusatzausstattung tätigen müssen. Hierbei ist festzuhalten, dass davon ausgegangen wird, dass nachträgliche Änderungen auf Gesetz- und Verordnungsebene keine Auswirkungen auf rechtskräftig bewilligte Pflegeeinrichtungen entfalten.

Widrigenfalls wären hohe Kosten zur entsprechenden Adaptierung erforderlich und sollte zumindest eine angemessene Übergangsfrist festgelegt werden.

3. Zu § 15 – Zusätzliche Betreuungsleistungen für psychisch erkrankter Bewohnerinnen/Bewohner

Aus der gegenständlichen Norm lässt sich nicht ableiten, ob hierbei lediglich „psychiatrisch erkrankte Bewohner*innen mit Psychiatriezuschlag“ gemeint sind, oder auch „*psychisch erkrankte*“ und „*psychisch beeinträchtigte*“ Bewohner*innen subsumiert werden können. Demnach wäre eine hinreichende Determinierung erforderlich. Zudem wäre eine klare Definition zweckmäßig, wann ein Psychiatriezuschlag verrechnet werden kann.

4. Zu § 10 – Krisenvorsorgekonzept

Aufgrund der dual besetzten Leitung eines Pflegeheims regen wir an, die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Krisenvorsorge bei der gemeinsamen Leitung zu statuieren.

Änderungsvorschlag für § 10 Abs 2 Z 1 StPWHVO:

„Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung des Krisenvorsorgekonzepts liegt bei der Leitung des Pflegeheims. Im Krisenfall ist organisatorisch sicherzustellen, dass jederzeit eine gesamtverantwortliche Kontaktperson für Behörden, Einsatzorganisationen und sonstige relevante Einrichtungen zur Verfügung steht.“

5. Zu § 11 – Konzept für Notstromversorgung StPWHVO

Im Kontext der gegenständlichen Norm regen wir nachstehende Änderung an:

*„1. Entweder ein Attest über die fachgerechte Herstellung der Notstromversorgung gemäß Notstromkonzept durch das ausführende elektrotechnische Fachunternehmen oder
2. Bereitstellungsvertrag (für den Bedarfsfall) und das Attest über die fachgerechte Herstellung einer externen Einspeisemöglichkeit durch das ausführende elektrotechnische Fachunternehmen.“*

B. Steiermärkische Personalausstattungsverordnung 2025 – StPAVO

1. § 1 – Personalschlüssel

Im Rahmen der Übergangspflege ist davon auszugehen respektive hat sich gezeigt, dass oftmals Patient*innen der Pflegestufen 0 aufgenommen werden, wobei anhand der Bestimmung des § 1 StPAVO die Fiktion normiert wird, dass ein Personalschlüssel von 1:2,5 besteht. Hier wäre eine gesonderte Lösung für zu betreuende Personen in der Übergangspflege wünschenswert, sodass je zu betreuender Person weniger Fachpersonal benötigt wird.

Insbesondere aufgrund der starken Patient*innenfluktuation ist davon auszugehen, dass dem Entlassungsmanagement sowie der Pflegeplanungen eine tragende Rolle zukommt.

2. Zu § 3 – Personal für Bewohnerinnen/Bewohner mit psychischer Beeinträchtigung

Diese Bestimmung ist in der derzeit gültigen StPAVO nicht normiert, wobei grundsätzlich das Erfordernis einer fachspezifischen Berufsausbildung bzw. entsprechender Berufserfahrung aufgrund des besonderen Charakters durchaus als zweckmäßig anzusehen ist. Jedoch sollte das prozentuale Ausmaß an Fachpersonal aufgrund von Personalressourcen gesenkt werden.

C. StPBG-Ab- und Verrechnungsverordnung – StPBG – AVVO

1. Zu § 2 Abs 2 Z 2 lit a StPBG – AVVO

Im Rahmen der Übergangspflege ist grundsätzlich davon auszugehen, dass mehr als 50% der Patient*innen Pflegestufe 0 haben, dennoch ist laut StPAVO Personal für Pflegestufe 4 (Personalschlüssel Stufe IV/ keine Stufe = 1:2,5) vorzuhalten.

Hier stellt sich die Frage, ob im Sinne des zitierten Paragraphen nun auch für Patient*innen der Pflegestufe 0 in der Übergangspflege ein Antrag auf Pflegegeld zu stellen ist, um die Pflegestufe 4 zu verrechnen? Dementsprechend wäre eine detaillierte Klarstellung dringend notwendig, insbesondere wie die Abrechnungsmodalitäten im Rahmen des Verfahrens der Förderungsgewährung zu erfolgen hat.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung und verbleiben –

mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.


Univ.-Prof. Ing. Dr. Dr. h.c. Gerhard Stark
(Vorstandsvorsitzender)


Mag. DDr. Ulf Drabek, MSc MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)